

STATUTEN des Vereines "INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHE MUSIKDOKUMENTATION"

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHE MUSIKDOKUMENTATION" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich, sowie auch auf das Ausland.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erfassung, Verlebendigung und Aktivierung österreichischer Musikbestände. Dazu dienen vor allem die Durchführung von musikwissenschaftlichen Forschungs- und Lehrvorhaben (wie z.B. Konzerte, Vorträge, Seminare und wissenschaftliche Kongresse) und die damit verbundenen Dokumentationen und Publikationen.

Weiters kann das Institut sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten ausüben und Ausstellungen bzw. künstlerisch-musikalische Veranstaltungen in Zusammenhang mit den eigenen Forschungs- und Lehrvorhaben durchführen.

§ 3

Mittel und Art ihrer Aufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Subventionen, Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen aller Art auf freiwilliger Basis.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

zu a) Mitglieder sind solche physische Personen, die durch faktische Tätigkeit mitwirken, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

zu b) Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderer Weise verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) freiwilliger Austritt
- c) Ausschluß

zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Ende des nächsten Vereinsjahres rechtswirksam.

zu c) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand vorläufig und durch die Generalversammlung endgültig.

- aa) wegen grober Verletzung der Vereinspflichten,
- bb) wenn sich ein Mitglied ein Verhalten zuschulden kommen läßt, das geeignet ist, Mitglieder oder den Verein moralisch oder materiell zu schädigen,
- cc) wenn sich ein Mitglied den Bestimmungen über das Schiedsgericht oder dessen Schiedsspruch nicht unterwirft.

Der erfolgte vorläufige oder endgültige Ausschluß sowie das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich unter Anführung der wesentlichen Gründe bekanntzugeben.

Die Generalversammlung kann aus den vorgeschilderten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben bei eigenen Veranstaltungen des Vereines das Recht auf einen reservierten Sitzplatz.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern zu.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele des Vereines beizutragen.

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alle internen Angelegenheiten des Vereines als vertraulich anzusehen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte

§ 9

Organe des Vereines

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) der Beirat
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten

- a) die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahres- und des Rechnungsberichtes,
- b) die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl des Schiedsgerichtsobmannes und seines Stellvertreters,
- d) Beratung und Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder; selbständige Anträge der Letzteren müssen spätestens 6 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand übergeben werden.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen (diese kann nur mit Zweidrittelmehrheit erfolgen),
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines und die Bestimmung der Verwendung des Vereinsvermögens, die Auflösung des Vereines kann nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Die Generalversammlung ist alljährlich spätestens im Dezember abzuhalten und unter genauer Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung ist unter Ausschluß aller weiteren Punkte auf den Grund der Einberufung zu beschränken.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Ausnahme des Beschlusses über die Vereinsauflösung und der Satzungsänderung stimmenmehrheitlich gefaßt. Über Antrag von mindestens 25% der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim. Der Vorstand hat sich bei der Abstimmung (jedoch nicht in geheimer Abstimmung) der Stimme zu enthalten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Sollte in einer einberufenen Generalversammlung eine geringere Anzahl von Mitgliedern erscheinen, so ist, und zwar ohne bestimmte Einberufungsfrist, die Tagesordnung einer zweiten Generalversammlung vorbehalten, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist; dies ist in der Ausschreibung ausdrücklich festzuhalten. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn eine Generalversammlung vor Erledigung der Tagesordnung beschlußunfähig wird. Die zweite Generalversammlung kann zusammen mit der ersten Generalversammlung ausgeschrieben werden.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6-8 Mitgliedern, und zwar dem
Vorsitzenden des Vorstandes
Ersten Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes
Zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes

Schriftführer

Ersten Kassier

Zweiten Kassier und eventuell bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein wählbares Mitglied zu kooptieren. Der Vorstand wird jeweils mit Wirksamkeit bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens drei erschienen sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes schriftlich und mündlich vertreten. Über begründetes Verlangen von zwei Mitgliedern muß der Vorstand binnen acht Tagen einberufen werden. Über die Beratungen und Beschlußfassungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Wirkungskreis des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines, es obliegt ihm

- a) die Führung der Vereinsagenden,
- b) Genehmigung des vom Institutsleiter vorgelegten Arbeitsprogrammes und Aufwandplanes,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- d) die Einberufung der Generalversammlung und der außerordentlichen Generalversammlung,
- e) die Vorbereitung der Anträge, über die die Generalversammlung zu beschließen hat,
- f) die Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse,
- g) Bestellung der vom Vorstand zu nominierenden Mitglieder des Beirates,
- h) Bestellung eines Institutsleiters, mit dem zur Gewährleistung der Kontinuität jeweils eine 5-jährige Bindung angestrebt werden soll,
- i) Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmer des Vereines,
- j) Die Aufnahme und der vorläufige Ausschluß von Mitgliedern.

Die Maßnahmen nach i) und j) haben jeweils in Einvernehmen mit dem Institutsleiter zu erfolgen.

§ 13

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes, haben den Verein nach außen und innen zu vertreten. Den Verein verpflichtende Urkunden und Verträge müssen vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. einem Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes und dem Institutsleiter gezeichnet sein, soweit sie Geldangelegenheiten betreffen, auch von einem Kassier.

Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolles, sowohl bei Sitzungen des Vorstandes als auch bei der Generalversammlung. Den Kassieren obliegt die Geldgebarung des Vereines nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 14
Der Beirat

- 1) Ein Beirat kann vom Vorstand auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, unter denen der Vorsitzende sein muß, errichtet werden.
- 2) Der Beirat ist ein fallweise vom Vorstand einzuberufendes beratendes Organ mit der Aufgabe, bei der Festlegung des Arbeitsprogrammes, der Aufbringung der erforderlichen Mittel und deren Verteilung, sowie bei der Kontrolle der Verwirklichung des Arbeitsplanes mitzuwirken.
- 3) Zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirates sind der Vorsitzende des Vorstandes, dessen Stellvertreter, sowie der Schriftführer des Vereines, dem die Schriftführung obliegt, und der Institutsleiter berechtigt, über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere die vom Beirat gegebenen Empfehlungen zu enthalten hat.
- 4) Die Empfehlungen des Beirates sind dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Beirates, ersatzweise durch ein Vorstandsmitglied des Vereines, das an der Beiratssitzung teilgenommen hat, bekanntzugeben.

§ 15
Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt es, die Geldgebarung des Vereines zu überprüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16
Das Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis hat der Beschwerdeführer sein Begehren dem Vorstand schriftlich vorzulegen und gleichzeitig ein Mitglied des Vereines als Schiedsmann zu bezeichnen. Der Beschwerdegegner hat binnen 8 Tagen nach der ihm vom Vorstand zugegangenen Verständigung ebenfalls ein Mitglied des Vereines als Schiedsmann namhaft zu machen. Wenn er keinen Schiedsmann namhaft macht, oder der Genannte in der Frist von 8 Tagen sein Amt nicht annimmt, oder in der genannten Frist nicht antritt, wird ein Schiedsmann vom Vorstand bestellt. Ist der Vorstand Partei, hat er zunächst seinen Schiedsmann nicht aus den Reihen des Vorstandes zu wählen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist von der Ernennung zum Schiedsmann, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes oder dessen Stellvertreter ausgeschlossen.

Der von der Generalversammlung gewählte Schiedsgerichtsobmann oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, hat binnen 8 Tagen nach Verständigung durch den Vorstand, jedoch längstens 4 Wochen nach Vorbringung der Beschwerde, das Schiedsgericht einzuberufen.

Das Schiedsgericht entscheidet nach Vernehmung beider Streitparteien und Durchführung der erforderlichen Erhebungen in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne an bestimmte Normen, ausgenommen der Vereinsstatuten, gebunden zu sein. Für die Mitglieder des Schiedsgerichtes besteht Anwesenheits- und Stimmpflicht. Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes und den Schiedsspruch ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches nach Erledigung des Schiedsfalles vom Schriftführer des Vorstandes in Verwahrung genommen wird.

Der Schiedsspruch wird mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Schiedsspruches für alle Beteiligten bindend und endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Dieselbe Generalversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu beschließen.
- 2) Punkt 1 } gilt sinngemäß auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks für das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vereinsvermögen.